

B U N D E S G E R I C H T S H O F

B E S C H L U S S

IV 2B 667/62

in der Entschädigungssache

der Frau Beila L. [REDACTED] geb. Z. [REDACTED],
M. [REDACTED] / Israel, B. [REDACTED], A. [REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in
[REDACTED] -

gegen

das Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg
in S. [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 24. Juni 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Haas, Wilden, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 20. April 1966
beschlossen:

Die Revision wird zugelassen.

Gründe:

Das Berufungsgericht hat seine Auffassung, die bei der Klägerin ab 1949 aufgetretenen psycho-vegetativen Störungen seien nicht mit Wahrscheinlichkeit verfolgungsbedingt, auf das Obergutachten der Psychiatrischen und Neurologischen Klinik der Universität Heidelberg gestützt. Nach dem Inhalt dieses Gutachtens sind diese Krankheitserscheinungen eher in der Situation der Um Anpassung an die fremdartigen sozio-kulturellen und sprachlichen Gegebenheiten im Einwanderungsland ausgelöst worden und daher nicht mehr verfolgungseigenständig. Diese dem Berufungsurteil zugrundeliegende Auffassung weicht von den Senatsurteilen RZW 1962, 425 Nr. 30 und 1965, 425 Nr. 30 ab. Wie in diesen Entscheidungen ausgeführt ist, kommt es für die Frage der Verfolgungsbedingtheit gesundheitlicher Beschwerden nicht nur auf den Abschluss der unmittelbaren Verfolgung an, es sind vielmehr auch die

wirtschaftlichen und sonstigen Auswirkungen der Ver-
folgung zu berücksichtigen. Ist das spätere Lebens-
schicksal des Verfolgten den Verfolgungseinwirkungen
zuzurechnen, so sind auch die darauf zurückzuführenden
Belastungen und Beschwerden verfolgungsbedingt. Die Re-
vision ist daher gemäß § 219 Abs. 2 Nr. 2 BEG zuzulassen.

Ascher

Dr. Graf

